

RS Vwgh 1991/2/19 90/05/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

Norm

BauO Wr §134 Abs3;

BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/24 89/05/0044 2

Stammrechtssatz

Der Nachbar besitzt keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig und der Rechtslage entsprechend der Baubehörde vorgelegt werden. Die Planunterlagen müssen allerdings ausreichen, dem Nachbarn jene Informationen zu vermitteln, die er zur Verfolgung seiner

Rechte im Verwaltungsverfahren und vor dem VwGH braucht, geringfügige Mängel in den Bauplänen bedeuten jedoch keine Beeinträchtigung seiner Rechte (Hinweis E 26.5.1983, 82/06/0193).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050025.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>